

# Änderung der Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert

Organisationseinheit:	Datum
Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS)	11.11.2025

Beratungsfolge			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	11.12.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	16.12.2025	Ö

## **Beschlussvorschlag**

Der 1. Änderungssatzung der "Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert" wird zugestimmt.

### **1. Änderungssatzung**

#### **Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert**

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), in Verbindung mit dem Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 12b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die -Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert vom 07.07.2016- wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Benutzung**

- Abs.1 und 3: der Begriff "Abfälle" wird durch " Stoffe und Produkte" ersetzt:
- Abs.3: der Passus ".... aus privaten saarländischen Haushalten" wird in "... aus privaten St. Ingberter Haushalten" umgewandelt.:

(1) Das Wertstoffzentrum steht zur Annahme von Stoffen und Produkten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf ausschließlich nur zu diesem Zweck betreten werden.

(3) Es werden ausschließlich Stoffe und Produkte aus privaten St. Ingberter Haushalten angenommen.

#### **2. § 3 Zugelassene Stoffe und Produkte**

- Abs. 1: der Zusatz "vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen" wird eingefügt, die Bezeichnung "nicht verwertbare Abfälle" durch "Stoffe und Produkte" ersetzt sowie "Styropor (sauber und sortenrein)", "mineralische Asche" und "Mutterboden" als Stoffe und Produkte aus der Annahme gestrichen:
- Abs. 2: der Begriff "Abfälle" wird durch "Stoffe und Produkte" ersetzt:

(1) Auf dem Wertstoffzentrum werden, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, nachfolgend aufgeführte weitgehend stofflich oder energetisch zu verwertende Stoffe und Produkte aus privaten Haushaltungen angenommen:

- 1.1 Altreifen
- 1.2 Bauschutt
- 1.3 gemischte Bau- und Abbruchabfälle
- 1.4 Haushaltsgroßgeräte (gemäß ElektroG)
- 1.5 Haushaltskleingeräte (gemäß ElektroG)
- 1.6 Kühlgeräte (gemäß ElektroG)
- 1.7 IT-Geräte und Unterhaltungselektronik (gemäß ElektroG)
- 1.8 Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (gemäß ElektroG)
- 1.9 Flaschenkorken
- 1.10 Fliesen und Keramik
- 1.11 Hohlglas (Duales System) und Flachglas
- 1.12 Sperrmüll bis 2 m<sup>3</sup>
- 1.13 Altholz aus dem Baubereich
- 1.14 Kartonagen, Papier, Pappe
- 1.15 Metalle und Schrott
- 1.16 Altfett/-speiseöl
- 1.17 Altkleider/-schuhe
- 1.18 Haushaltsbatterien
- 1.19 Brillen und Kerzenwachs
- 1.20 Polyethylen-Folien (PE-Folie)
- 1.21 Kabelreste

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt St. Ingbert, ob es sich um zur Entsorgung zugelassene Stoffe und Produkte im Sinne des Abs. 1 handelt.

### **3. Gebührenordnung zu § 7**

Die angehängte Gebührenordnung zu § 7 ist entsprechend der zu beschließenden Satzungsänderungen anzupassen:

- Pkt. 2.2. der Passus "nur Einwohner St. Ingberts" wird gestrichen.
- Pkt. 2.3. entfällt.
- Pkt. 9 entfällt
- Pkt. 12 entfällt
- Pkt. 19 entfällt
- Pkt. 20 entfällt
- Begriffsdefinition -\*2 gemischte Bau- und Abbruchabfälle-; Tapetenreste, Dachpappe auf Bitumenbasis und Mineralwolle (in Säcken verpackt) werden aus der Auflistung gestrichen. Türen und Fenster aus Kunststoff erhalten den Zusatz "ohne Glas"
- Begriffsdefinition -\*3 Altholz aus dem Baubereich-; Türen und Fenster aus Kunststoff erhalten den Zusatz "ohne Glas":

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

St. Ingbert, 16.12.2025

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

### **Sachverhalt**

Auf Grund der Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen und zur Optimierung und Anpassung des Betriebsablaufs soll die **Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert** wie folgt geändert werden.

1. im § 2 Abs. 1 und 3 sowie §3 Abs. 1 und 2 wird der Begriff "Abfälle" durch " Stoffe und Produkte" ersetzt. Diese terminologische Anpassung soll verdeutlichen, dass klassische über das Restabfallgefäß zu entsorgende Abfälle auf dem Wertstoffzentrum nichts zu suchen haben.
2. im § 2 Abs.3 wird der Passus ".....aus privaten saarländischen Haushalten" in "....aus privaten St. Ingberter Haushalten" umgewandelt. Das Wertstoffzentrum (WSZ) wird zu einem erheblichen Anteil über die Abfallgebühren der St. Ingberter Haushalte finanziert. Da mit dem EVS keine Regelung über die Nutzung des St. Ingberter WSZ durch Nutzer anderer Kommunen besteht, soll das WSZ auch ausschließlich abfallgebührenzahlenden St. Ingberter Haushalten zur Verfügung stehen.
3. im § 3 soll der Zusatz "vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen" eingefügt werden. Dies soll erleichtern, dass in der Satzung vorhandene Aufzählungen von Stoffen und Produkten, die aufgrund gesetzlicher Änderungen ggf. in eine anderen Schadstoffklasse und damit als gefährliche und nachweispflichtige Stoffe eingestuft werden, abgewiesen werden können.
4. im § 3 Abs.1 werden folgende Stoffe und Produkte aus der Annahme gestrichen:  
**1.16 Styropor (sauber und sortenrein);** Bau- und Dämmstyropor wird wegen der Behandlung mit Flammenschutzmitteln (HBCD) als problematisches Material eingestuft, welches einer getrennten Sammlung und Entsorgung bedarf. Darüber hinaus wird Verpackungsstyropor über den gelben Sack gesammelt.  
**1.23 mineralische Asche;** hierbei handelt es sich um einen klassischen Restabfall, der über das Restabfallgefäß zu entsorgen ist.  
**1.24 Mutterboden;** kann an der Kompostieranlage angedient werden, wodurch unnötige Lager- und Transportkapazitäten eingespart werden.

Diese Stoffe und Materialien sind somit auch aus der Gebührenordnung zu streichen. Auch eine Anpassung der Begriffsdefinition **\*2 gemischten Bau- und Abbruchabfällen** ist erforderlich. Tapetenreste sind Restabfälle; Dachpappe und Mineralwolle gelten als problematische und überwachungsbedürftige Stoffe. Glas sollte einer separaten Sammlung zugeführt werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlage/n**

1	Änderungen der Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert
---	---

# STADT ST. INGBERT

## **Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung des Wertstoffzentrums St. Ingbert**

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), in Verbindung mit dem Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 12b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

- 
- § 1 ZWECKBESTIMMUNG
  - § 2 BENUTZUNG
  - § 3 ZUGELASSENE STOFFE UND PRODUKTE
  - § 4 ÖFFNUNGSZEITEN
  - § 5 ANLIEFERUNG
  - § 6 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
  - § 7 GEBÜHRENREGELUNG
  - § 8 HAFTUNG
  - § 9 INKRAFTTREten

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Stadt St. Ingbert betreibt auf dem Gelände in der Dudweilerstraße 19, 66386 St. Ingbert, ein Wertstoffzentrum. Ziel hierbei ist, wiederverwertbare Stoffe und Produkte entsprechend den Vorschriften des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) einer Wiederverwertung zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.

### **§ 2 Benutzung**

(1) Das Wertstoffzentrum steht zur Annahme von **Stoffen und Produkten (Abfällen)** nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf ausschließlich nur zu diesem Zweck betreten werden.

- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Es werden ausschließlich **Stoffe und Produkte (Abfälle)** aus privaten St. Ingberter (**saarländischen**) Haushalten angenommen.
- (4) Anlieferungen von Gewerbebetrieben, unabhängig von der Herkunft der Abfälle, sind auf dem Wertstoffzentrum nicht zulässig.
- (5) Das Betreten des Betriebsgeländes ist Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten erlaubt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Aufenthalt auf dem Wertstoffzentrum Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden. Insbesondere im Bereich der Laderampe und der Abladestiege ist eine besondere Sorgfaltspflicht zu gewährleisten, da dort ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht.
- (6) Das Durchsuchen der Sammelbehälter sowie die Mitnahme von Gegenständen aus diesen sind unzulässig.

### § 3

#### **Zugelassene Stoffe und Produkte**

- (1) Auf dem Wertstoffzentrum werden, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen, nachfolgend aufgeführte weitgehend stofflich oder energetisch zu verwertende **oder nicht verwertbare Stoffe und Produkte (Abfälle)** aus privaten Haushaltungen angenommen:
- 1.1 Altreifen
  - 1.2 Bauschutt
  - 1.3 gemischte Bau- und Abbruchabfälle
  - 1.4 Haushaltsgroßgeräte (gemäß ElektroG)
  - 1.5 Haushaltskleingeräte (gemäß ElektroG)
  - 1.6 Kühlgeräte (gemäß ElektroG)
  - 1.7 IT-Geräte und Unterhaltungselektronik (gemäß ElektroG)
  - 1.8 Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (gemäß ElektroG)
  - 1.9 Flaschenkorken
  - 1.10 Fliesen und Keramik
  - 1.11 Hohlglas (Duales System) und Flachglas
  - 1.12 Sperrmüll bis 2 m<sup>3</sup>
  - 1.13 Altholz aus dem Baubereich
  - 1.14 Kartonagen, Papier, Pappe
  - 1.15 Metalle und Schrott
  - 1.16 Styropor (sauber und sortenrein)**
  - 1.17 Altfett/-speiseöl
  - 1.18 Altkleider/-schuhe
  - 1.19 Haushaltsbatterien
  - 1.20 Brillen und Kerzenwachs

1.21 Polyethylen-Folien (PE-Folie)

1.22 Kabelreste

**~~1.23 Mineralische Asche~~**

**~~1.24 Mutterböden~~**

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt St. Ingbert, ob es sich um zur Entsorgung zugelassene **~~Stoffe und Produkte (Abfälle)~~** im Sinne des Abs. 1 handelt.

## § 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Wertstoffzentrums untersagt.

## § 5 Anlieferung

(1) Die Anliefernden haben sich nach dem Einfahren auf das Gelände am Betriebsgebäude (Waage) beim Aufsichtspersonal zu melden und registrieren zu lassen. Die Aufsicht führenden Bediensteten überprüfen die angelieferten Stoffe und Produkte sowie die Benutzungsberechtigung.

(2) Mit der Ablagerung gehen die angelieferten Stoffe und Produkte in das Eigentum der Stadt St. Ingbert über. In den Massen gefundene Gegenstände von Wert gehen in das Eigentum der Stadt St. Ingbert über.

## § 6 Ordnungsvorschriften

(1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffzentrums sowie das Abladen geschehen nur nach Anweisung des Aufsichtspersonals. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet. Fahrzeuge müssen nach der Entladung und Entrichtung der fälligen Gebühren unverzüglich das Gelände verlassen. Der Aufenthalt von Betriebsfremden auf dem Gelände ist nur im Zusammenhang mit Anlieferung- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit begrenzt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege und des Geländes sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann die Stadt St. Ingbert die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

## § 7 Gebührenregelung

Für die Benutzung des Wertstoffzentrums der Stadt St. Ingbert werden nach Maßgabe dieser Satzung die in der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Sat-

zung ist, festgesetzten Gebühren erhoben. Erfolgt die Bemessung der Gebühr für Wertstoffe nach dem Gewicht, wird dieses durch auf dem Wertstoffzentrum installierte und geeichte Waagen ermittelt. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Wertstoffzentrums.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Das Gelände des Wertstoffzentrums ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und zu befahren. Die Benutzung des Wertstoffzentrums und die Entladung geschehen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht der Stadt St. Ingbert für Wege und Flächen geht nur so weit, dass deren Zustand ein vorsichtiges, langsames Befahren mit besonderer Sorgfalt gefahrlos zulassen muss.
- (3) Die Stadt St. Ingbert haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von Bediensteten der Stadt St. Ingbert verursachte Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferung- und Abladevorgang entstehen.
- (4) Im Übrigen haben sich die Benutzer des Wertstoffzentrums so zu verhalten, dass keine Störungen auftreten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

St. Ingbert,

Prof. Dr. Ulli Meyer  
Oberbürgermeister

**G E B Ü H R E N O R D N U N G**  
**zu § 7**  
**der Satzung der Stadt St. Ingbert über die Benutzung**  
**des Wertstoffzentrums St. Ingbert vom 7. Juli 2016**

<b>1. Altreifen</b>		
1.1. Pkw-/Motorradreifen ohne Felgen	3,00 €/Stück	
1.2. Pkw-/Motorradreifen mit Felgen	4,00 €/Stück	
1.3. Lkw-Reifen ohne Felgen	4,00 €/Stück	
1.4. Lkw-Reifen mit Felgen	8,00 €/Stück	
<b>2. Bauschutt (*)</b>		
2.1. Kleinmenge bis 100 kg/Tag (nur Einwohner St. Ingberts)	2,00 €	
2.2. für jede über die Kleinmenge hinausgehenden weiteren angefangenen 100 kg jeweils <i>(nur Einwohner St. Ingberts)</i>	4,00 €	
<del>2.3. für jede angefangenen 100 kg jeweils (Einwohner anderer Kommunen)</del>	<del>10,00 €</del>	
Die maximale Anlieferung von Bauschutt je Tag ist auf 1.000 kg begrenzt.		
<b>3. gemischte Bau- und Abbruchabfälle (*)</b>		
3.1. Kleinstmenge (bis 5 Eimer)	2,00 €	
3.2. Pkw-Kofferraum	10,00 €	
3.3. Kombi-Kofferraum	15,00 €	
3.4. Pkw-Anhänger (*)	30,00 €	
<b>4. Elektronikschrott gemäß Elektrogesetz</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>5. Flaschenkorken</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>6. Glas</b>		
6.1. Flachglas	0,20 €/kg	
6.2. Hohlglas (Duales System)	kostenlos	
<b>7. Altholz aus dem Baubereich (*)</b>		
7.1. Kleinstmenge (bis 5 Eimer)	2,00 €	
7.2. Pkw-Kofferraum	5,00 €	
7.3. Kombi-Kofferraum	10,00 €	
7.4. Pkw-Anhänger (*)	20,00 €	
<b>8. Sperrmüll bis max. 2 m³ Einwohner St. Ingberts (*)</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>9. Sperrmüll Einwohner anderer Kommunen</b>		
<del>9.1. Pkw Kofferraum</del>	<del>10,00 €</del>	
<del>9.2. Pkw Kombi Kofferraum</del>	<del>15,00 €</del>	
<del>9.3. Pkw Anhänger</del>	<del>30,00 €</del>	
<b>10. Kartonagen/Papier/Pappe</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>11. Metalle (sortenrein) und Schrott</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>12. Styropor</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>13. Altfett/-speiseöl</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>14. Altkleider/-schuhe</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>15. Haushaltsbatterien</b>	<b>kostenlos</b>	
<b>16. Brillen und Kerzenwachs</b>	<b>kostenlos</b>	

<b>17. Polyethylen-Folien</b>	<b>kostenlos</b>
<b>18. Kabelreste</b>	<b>kostenlos</b>
<b>19. Mineralische Asche</b>	<b>kostenlos</b>
<b>20. Mutterboden</b>	<b>kostenlos</b>

\*1

zum Bauschutt gehören z. B. Steine, Ziegel, Beton, Mörtel, Fliesen- und Keramikteile bis zu einer maximalen Anlieferungsmenge von 1.000 kg/Tag, die Definition Einwohner/in ergibt sich aus § 19 KSVG und ist durch ein gültiges Personaldokument zu belegen

\*2

zu den **gemischten Bau- und Abbruchabfällen** gehören z. B. saubere/verschmutzte Verpackungsmaterialien (aus Kartonagen, Styropor, Folien), Kunststoffrohre (KA, KG), PVC-Teile, Glasbausteine, Deckenplatten, Gipskartonplatten und Baustoffe auf Gipsbasis, ~~Tapetenreste~~, Bodenbelag (Linoleum, Teppichfliesen/-boden), Eimer, ~~Dachpappe auf Bitumenbasis, Mineralwelle (in Säcken verpackt)~~, Strohmatten, Fußbodenleisten aus Kunststoff, Türen und Fenster ~~ohne Glas~~ aus Kunststoff

\*3

zum **Altholz aus dem Baubereich** gehören alle Bauhölzer wie z. B. Spanplatten, Vierkanthölzer, Schalbretter, OSB- und MDF-Platten u. ä., Paletten, Holzzaun, Fußboden, Kisten, Bohnenstangen, Holzpflöcke, Holzpalisaden und Holzmasten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen und Fenster ~~ohne Glas~~ aus Holz

\*4

zum **Sperrmüll** (Sperrabfall) im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entfernen erschweren könnten und Gegenstände umfassen, die üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen werden

\*5

als zulässiger **PKW-Anhänger** ist ein Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 650 kg, einachsig, ohne Auflaufbremse und einer Länge von max: 2,50 m zu verstehen, der bis zur Bordkante beladen ist